

Dokumente

Statut über die Verleihung des Technikwissenschaftlichen Preises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

(Beschluss der Versammlung am 21.11.2008)

Auf der Grundlage des Statutes der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für die Verleihung von Preisen vom 22. Juni 2007 verabschiedet die Versammlung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für die Verleihung des Technikwissenschaftlichen Preises folgendes Statut:

§ 1

1. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht aus Mitteln, die ihr Dritte zur Verfügung stellen, einen Preis für herausragende technikwissenschaftliche Leistungen junger Ingenieure, Ingenieurinnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in der Forschung oder Wirtschaft.
2. Der Preis trägt den Namen „Technikwissenschaftlicher Preis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften – gestiftet von ...“
3. Je nach Vereinbarung kann der Name des Preises genauer spezifiziert werden.

§ 2

1. Die Auslobung des Preises wird auf die Technikwissenschaftliche Klasse delegiert.
2. Die Akademie schließt auf der Grundlage dieses Statutes eine Vereinbarung, die die Höhe des Preisgeldes einschließlich eines Overheads für die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Preisverleihung, den Preisnamen sowie gegebenenfalls die fachliche Ausrichtung des Preises regelt und Festlegungen zur Überreichung des Preises trifft.

§ 3

1. Es wird eine Person ausgezeichnet, die herausragende technikwissenschaftliche Leistungen erbracht hat.
2. Die auszuzeichnenden Leistungen sollen zu den engeren oder interdisziplinären Bereichen der Technikwissenschaften gehören. Sie können bestehen aus:
 - neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen,
 - technikwissenschaftlichen Erkenntnissen, die zu neuen Produkten führen,
 - herausragenden Veröffentlichungen,
 - Erfindungen,
 - einer technikwissenschaftlichen Einzelleistung.

3. Der Preis soll in der Regel nicht für akademische Abschlussarbeiten (Diplom, Master, Promotion, Habilitation) verliehen werden.
4. Die auszuzeichnende technikwissenschaftliche Leistung ist nicht auf den wissenschaftlichen Bereich beschränkt. Sie kann auch in einem wirtschaftlichen, industriellen Umfeld erbracht worden sein. Nachweise für ihre praktische Anwendung sind ausdrücklich erwünscht.
5. Der Preis soll grundsätzlich an junge Personen verliehen werden. Die Preisträger sollen gemessen an der von ihnen erbrachten Leistung als jung angesehen werden können.

§ 4

1. Die Höhe des Preisgeldes wird von der Technikwissenschaftlichen Klasse nach Maßgabe der bereitstehenden Mittel festgesetzt.
2. Das Preisgeld soll nicht geteilt werden.

§ 5

1. Für die Findung der Preisträger setzt die Technikwissenschaftliche Klasse eine Findungskommission, bestehend aus Mitgliedern der Akademie für die Dauer von jeweils drei Jahren und mittels Wahlen ein. Die Wiederwahl wie auch Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden ist möglich. Die Findungskommission ist – unter Beachtung dieses Statutes – frei in der Gestaltung des Auswahlverfahrens.
2. Die Mitglieder der Technikwissenschaftlichen Klasse verpflichten sich, einen oder mehrere geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen zu benennen.
3. Alle Mitglieder der Akademie können Vorschläge für mögliche Preisträger und Preisträgerinnen an die Findungskommission machen.
4. Mitglieder der Findungskommission dürfen keine Vorschläge für mögliche Preisträger einbringen.
5. Eingegangene Vorschläge werden nur im Jahr ihrer Einreichung berücksichtigt.
6. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht möglich.

§ 6

1. Die Findungskommission unterbreitet der Technikwissenschaftlichen Klasse einen Vorschlag für die Preisverleihung.
2. Dem Vorschlag sind Lebenslauf, Schriftenverzeichnis sowie eine ausführliche Begründung und unabhängige Gutachten über die preiswürdigen Leistungen und den Kandidaten oder die Kandidatin beizufügen.
3. Die Technikwissenschaftliche Klasse entscheidet über die Auswahl der Findungskommission und schlägt dem Vorstand der Akademie den geeigneten Kandidaten oder die geeignete Kandidatin vor.

§ 7

Die Entscheidung über die Verleihung der Preise bedarf – nach vorheriger Beratung im Vorstand – der Bestätigung durch die Versammlung. Die Versammlung kann dieses Recht an den Rat delegieren.

§ 8

1. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung der Akademie, einer gemeinsamen Festsitzung von Akademie und Preisstifter oder zu einem anderen geeigneten Anlass wie bspw. dem „Tag der Technikwissenschaften“.
2. Der Preisträger oder die Preisträgerin erhält eine Urkunde über die Verleihung des Preises und das Preisgeld.

§ 9

Die Akademie kann den Preisträger oder die Preisträgerin einladen, anlässlich der festlichen Preisverleihung oder bei anderer Gelegenheit einen Vortrag – in der Regel aus dem Themenbereich der preisgekrönten Arbeit - zu halten.

§ 10

Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Die Beschlüsse über die Zuerkennung des Preises sind nicht anfechtbar.

Haushalt 2008 der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

I Gesamthaushalt*

1 Einnahmen	– TEUR –
1.1 Verwaltungseinnahmen	3.858
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen einschl. Kassenresten des Vorjahres	19.462
Gesamteinnahmen	<u>23.320</u>
2 Ausgaben	
2.1 Personalausgaben	12.770
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	6.466
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	2.038
2.4 Ausgaben für Investitionen	
2.5 Besondere Finanzierungsausgaben	
Gesamtausgaben	<u>21.274</u>
3 Kassenrest (Gesamteinnahmen ./- Gesamtausgaben)	<u>2.046</u>

* Alle Zahlen wurden noch nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

II Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

	Einnahmen – TEUR –	Ausgaben – TEUR –
1 Grundhaushalt einschl. Archiv, Bibliothek und Arbeitsgruppen	5.342	5.331
darunter: Arbeitsgruppen	1.132	1.132
2 Akademienvorhaben	8.579	8.555
davon: Berliner Akademienvorhaben	7.315	7.291 ¹
Brandenburger Akademienvorhaben	1.264	1.264 ²
3 Drittmittel	3.457	2.639
davon: für Akademienvorhaben	759	675
für Arbeitsgruppen	1.371	987
Akademiebibliothek/Archiv	14	13
Junge Akademie	1.050	767
Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	263	197
4 Dienstleistungen i.A. des Landes Berlin (Liegenschaftsverwaltung, Konferenzdienst, Nationaler Ethikrat, Deutscher Ethikrat)	5.942	4.749

¹ darunter 633,6 TEUR für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07.07.1994

² darunter 50,4 TEUR für vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07.07.1994